

## Nr. 15 Statut der Arbeitsschutzausschüsse (Statut ASA)

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Statut gilt für die Arbeitsschutzausschüsse (ASA), die für die folgenden Dienstgeber\* gebildet werden:

- das Bistum, für die Betriebe BGV und angeschlossene Dienststellen,
- das Bistum, für den Betrieb Schulen und
- die Kirchengemeinden, die nicht in einem KGV PastR zusammengeschlossen sind, sowie die Kirchengemeindeverbände Pastoraler Raum (KGV PastR).

### § 2 Aufgabe

Die Arbeitsschutzausschüsse haben gemäß § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Aufgabe, über Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Die Beratungsgegenstände ergeben sich aus §§ 3 und 6 ASiG.

### § 3 Zusammensetzung

(1) Dem jeweiligen Arbeitsschutzausschuss gehören an:

- zwei Fachkräfte für Arbeitssicherheit und
- ein Betriebsarzt.

Ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung hat Teilnahmerecht.

Dem Arbeitsschutzausschuss für den einzelnen Dienstgeber gehören zusätzlich an:

1. ASA „BGV und angeschlossene Dienststellen“:
  - ein Beauftragter des Dienstgebers,
  - zwei Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung des Bistums Trier,
  - zwei Sicherheitsbeauftragte.
2. ASA „Schule“:
  - ein Beauftragter des Dienstgebers,
  - mindestens zwei Schulleiter,
  - mindestens zwei Sicherheitsbeauftragte,
  - zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung (MAV).
3. ASA „Kirchengemeinden, die keinem PastR angeschlossen sind, und KGVen PastR“:
  - je Visitationsbezirk im Bistum Trier, mindestens
  - ein Beauftragter des Dienstgebers,
  - ein Sicherheitsbeauftragter,
  - ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie MAVen können höchstens je-

weils einen Sicherheitsbeauftragten pro Kirchengemeinde und -verband sowie MAV entsenden.

- (2) Die Personen zu den Ziffern 1. und 2. werden vom Bischöflichen Generalvikar, bei Mitgliedern von Gremien auf Vorschlag derselben benannt. Die Personen zu Ziffer 3. werden vom jeweiligen Vertretungsorgan vorgeschlagen, bei Mitgliedern von Gremien auf Vorschlag derselben benannt. Der zuständige Bischofsvikar ist von der Benennung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### § 4 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Beauftragte des Dienstgebers. Der Vorsitzende ASA „Kirchengemeinden, die keinem PastR angeschlossen sind, und KGVen PastR“ wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt, durch Los oder in anderer geeigneter Weise bestimmt. Das Ergebnis ist dem zuständigen Bischofsvikar unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 Unterausschüsse

- (1) Der Arbeitsschutzausschuss hat das Recht, Unterausschüsse zu bilden. Für den ASA „Kirchengemeinden, die keinem PastR angeschlossen sind, und KGVen PastR“ ist für jeden Visitationsbezirk ein Unterausschuss zu bilden.
- (2) Diese Unterausschüsse können auch ohne Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt tagen. Die Ergebnisse sollen im ASA beraten werden.

### § 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des ASA finden mindestens vierteljährlich in Präsenz oder virtuell statt. Die Termine und die Form der Sitzung werden im Voraus festgelegt.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden schriftlich oder in Textform mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Arbeitsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung versandt.
- (3) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind mindestens 21 Tage vor der Sitzung an den Ausschussvorsitzenden zu richten. Anträge auf Änderung oder Ergänzungen der Tagesordnung können von allen teilnehmenden Mitgliedern des ASA zu Beginn der Sitzung gestellt werden.

- (4) Zu den Sitzungen des ASA können weitere Sachverständige eingeladen werden.
- (5) Die Kosten der Sitzung trägt der Dienstgeber bzw. anteilig zu 1/35 der jeweilige KGV PastR und die Kirchengemeinden.

#### § 7 Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Arbeitsschutzausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden ist. Alle Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses erhalten diese Niederschrift. Sie muss in der nächsten Sitzung des Arbeitsschutzausschusses als besonderer Tagesordnungspunkt behandelt und genehmigt werden. Die Schriftführung übernimmt ein Mitglied des ASA.

#### § 8 Inkrafttreten

Das Statut tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Das Statut des Arbeitsschutzausschusses im Bistum Trier vom 15. März 2009 (KA 2009 Nr. 71) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Trier, den 11. Dezember 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf  
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

\* Zur besseren Übersicht wird hier ausschließlich die männliche Form benannt. Mitgemeint sind auch die anderen Geschlechter.

## Nr. 16

### Dekret über die Profanierung des Friedhofs in Gladbach der Katholischen Kirchengemeinde Klausen St. Maria u. St. Vinzenz

#### Dekret

#### Profanierung des Friedhofs in Gladbach der Katholischen Kirchengemeinde Klausen St. Maria u. St. Vinzenz

Der Friedhof von Gladbach wird seit vielen Jahrzehnten nicht mehr belegt.

Nachdem der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Klausen St. Maria u. St. Vinzenz die Aufgabe des Friedhofs beschlossen hat, erkläre ich hiermit den Friedhof gemäß can. 1212 CIC für profan. Dadurch verliert der Friedhof seine Segnung, das Grundstück kann einem anderen Gebrauch zugeführt werden.

Trier, den 8. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf  
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie